

Präambel

Der Lizenznehmer erwirbt vom Lizenzgeber eine Lizenz zur Nutzung der Software Smart ShopFloor (im Folgenden Vertragssoftware genannt) und der gewählten Module. Während diese Leistungsbedingung Anwendung für beide Varianten „Advanced“ und „Basic“ findet, gilt die nachfolgend angeführte Maschinendatenvereinbarung nur für den Fall, dass der Lizenznehmer die Variante „Advanced“ gewählt hat. Teststellungen für die Variante „Advanced“ sind in Ziff. 8 ergänzend geregelt.

1. Leistungsgegenstand

1.1 Gegenstand dieses Vertrags ist die zeitlich begrenzte Nutzung der Vertragssoftware als Cloud-Service inklusive der zugehörigen Benutzerdokumentation. Die Hardware- und Softwareumgebung, innerhalb derer die Vertragssoftware einzusetzen ist, ist nicht Bestandteil des Lieferumfangs.

1.2 Der Lizenzgeber überlässt dem Lizenznehmer einen Zugangscode zur Nutzung der cloud-basierten Vertragssoftware sowie die zugehörige Benutzerdokumentation in elektronischer Form. Für den Log-In in den geschützten Bereich seines Internetauftritts wählt der Lizenznehmer einen Benutzernamen (z.B. eine Emailadresse) sowie ein kryptisches Passwort („Zugangsdaten“). Der Lizenznehmer ist dafür verantwortlich, dass er den Benutzernamen und das Passwort nur an Personen herausgibt, die von ihm zum Einsatz der Vertragssoftware legitimiert wurden und er das Passwort ändert, sobald einer Person, die von ihm zum Einsatz der Software legitimiert wurde, diese Legitimation entzogen wurde. Der Lizenznehmer haftet für jede missbräuchliche Nutzung der Vertragssoftware, die auf der Verwendung eines unsicheren Passwortes oder einer unterlassenen Änderung des Passwortes beruht.

1.3 Installations- und Konfigurationsleistungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrags. Der Lizenznehmer hat sicherzustellen, dass die mit der Vertragssoftware zu nutzende Maschine / Anlage hardware- und softwareseitig mit der erforderlichen Konfiguration ausgestattet ist.

1.4 Der Lizenzgeber speichert die durch den Lizenznehmer mittels der Vertragssoftware übermittelten Maschinendaten im Fall der Variante „Advanced“ auf seinen Servern, auf welchen die gespeicherten Daten dem Lizenznehmer für einen Zeitraum von 24 Monaten ab Erhebung der Daten zum unmittelbaren Zugriff live zur Verfügung stehen. Ältere Daten bleiben ebenfalls beim Lizenzgeber gespeichert, stehen aber nicht für Live-Auswertungen zur Verfügung und bedürfen einer gesonderten Abfrage durch den Lizenznehmer. Im Fall der Variante „Basic“ obliegt es dem Lizenznehmer die Bedingungen für den Datenzugriff festzulegen.

2. Rechteeinräumung

2.1 Der Lizenznehmer erhält mit vollständiger Bezahlung des Entgelts ein nicht ausschließliches Recht zur Nutzung der Vertragssoftware im in diesem Dokument eingeräumten Umfang. Die Vertragssoftware darf nur durch maximal die Anzahl an Maschinen genutzt werden, die der Anzahl der vom Lizenznehmer erworbenen Lizenzen entspricht. (Je Maschine ist eine nicht übertragbare Lizenz zu erwerben) Die zulässige Nutzung umfasst den bestimmungsgemäßen Gebrauch der Vertragssoftware durch den Lizenznehmer. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, Dritten die Vertragssoftware zur Nutzung für Zwecke des Lizenznehmers oder des Dritten zugänglich zu machen.

2.2 Der Lizenznehmer darf keine Änderungen an der Software vornehmen. Er ist ausschließlich dann berechtigt, die Vertragssoftware zu dekompileieren, wenn dies unerlässlich sind, um die erforderlichen Informationen zur Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computerprogramms mit der überlassenen Vertragssoftware oder mit anderen Computerprogrammen herzustellen und die in § 69 e Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Urhebergesetz angegebenen Voraussetzungen vorliegen und der Lizenzgeber dem Lizenznehmer die zur Herstellung der Interoperabilität erforderlichen Informationen auf Anforderung nicht innerhalb angemessener Frist zugänglich gemacht hat. Nutzt der Lizenznehmer die Vertragssoftware in einem Umfang, der die erworbenen Nutzungsrechte quantitativ (im Hinblick auf die Anzahl der erworbenen Lizenzen) überschreitet, so wird er unverzüglich die zur erlaubten Nutzung notwendigen Nutzungsrechte erwerben.

3. Entgelt, Fälligkeit, Verzug und Beendigung

3.1 Das Entgelt für die Nutzung der Vertragssoftware setzt sich zusammen aus einem Kaufpreis und einer Wartungs- und Nutzungsgebühr.

3.2 Ab dem fünften Jahr der Vertragslaufzeit schuldet der Lizenznehmer dem Lizenzgeber pro Vertragsjahr eine Wartungs- und Nutzungsgebühr in Höhe von 18 % des Kaufpreises. Der Lizenzgeber ist nach Ablauf von drei Vertragsjahren berechtigt, die Wartungs- und Nutzungsgebühr für die Zukunft anzupassen. Er ist verpflichtet, dem Lizenznehmer die Höhe der

zukünftigen Wartungs- und Nutzungsgebühr mindestens sechs Monate vor Ablauf des Vertragsjahres anzukündigen.

3.3 Die Zahlung des Kaufpreises ist mit der Mitteilung der Zugangsdaten an den Lizenznehmer fällig und binnen 14 Tagen nach Rechnungslegung zu leisten. Die Zahlung der Wartungs- und Nutzungsgebühren ist am ersten Tag eines jeden verlängerten Vertragsjahrs fällig und ebenfalls innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung zu leisten. Erfolgt keine rechtzeitige und vollständige Zahlung, ist der Lizenzgeber berechtigt, die Nutzung der Vertragssoftware bis zur vollständigen Zahlung zu sperren. Weitere Rechte des Lizenzgebers wegen einer Nichtzahlung oder verspäteten Zahlung bleiben vorbehalten.

3.4 Der Lizenznehmer ist berechtigt, diese vertragliche Vereinbarung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Vertragsjahrs zu kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Mit dem Ende des Vertrages endet das Nutzungsrecht des Lizenznehmers und seine Pflicht zur Zahlung der Wartungs- und Nutzungsgebühr.

3.5 Der Lizenzgeber ist berechtigt, diese vertragliche Vereinbarung mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Vertragsjahrs zu kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Mit der Beendigung der Vereinbarung ist der Lizenzgeber verpflichtet, dem Lizenznehmer sämtliche Maschinendaten in maschinenlesbarer Form zur Verfügung zu stellen, die er während der Vertragslaufzeit beim Lizenznehmer erhoben hat.

4. Gewährleistung

4.1 Der Lizenzgeber leistet Gewähr für die vereinbarte Beschaffenheit sowie dafür, dass der Lizenznehmer die Vertragssoftware ohne Verstoß gegen Rechte Dritter nutzen kann. Die Sachmängelgewährleistung gilt nicht für Mängel, die darauf beruhen, dass die Vertragssoftware in einer Hardware- und Softwareumgebung eingesetzt wird, die den Anforderungen für ihre Nutzung nicht gerecht wird.

4.2 Im Fall der „Advanced“ Variante verpflichtet sich der Lizenzgeber zur ständigen Pflege und Aktualisierung der Vertragssoftware sowie zur Aufrechterhaltung des Online-Zugriffs auf seinen Server. Er ist berechtigt, die Vertragssoftware zu ändern, insbesondere um sie dem technologischen Fortschritt anzupassen. Für die Online-Verbindung außerhalb des vom Lizenzgeber genutzten Rechenzentrums, über die auf den Server des Lizenzgebers zugegriffen werden soll, ist er nicht verantwortlich.

4.3 Ein Softwarefehler liegt vor, wenn die Vertragssoftware die in der Anwenderdokumentation angegebenen Funktionen nicht erfüllt, falsche Ergebnisse liefert, die Datenverarbeitung unkontrolliert abbricht oder in anderer Weise nicht funktionsgerecht arbeitet, so dass die Nutzung der Software nicht oder nur eingeschränkt möglich ist.

4.4 Der Lizenznehmer ist verpflichtet, die Vertragssoftware und deren Funktionsweise unverzüglich im Anschluss an die Einräumung der Nutzungsmöglichkeit durch einen qualifizierten Mitarbeiter untersuchen zu lassen und erkannte Mängel schriftlich (E-Mail, Brief, Fax) unter genauer Beschreibung des Fehlers zu rügen. Unterlässt der Lizenznehmer die Anzeige, so gilt die Vertragssoftware als genehmigt, es sei denn, dass er sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Unabhängig davon teilt der Lizenznehmer dem Lizenzgeber etwaige Funktionsstörungen der Vertragssoftware mit. Der Lizenzgeber verpflichtet sich, Mängel, die die Kontrolle und Überwachung der Maschinen beim Lizenznehmer beeinträchtigen, unverzüglich, kleinere Mängel, die den funktionsgerechten Einsatz der Vertragssoftware durch den Lizenznehmer nicht beeinträchtigen, im Rahmen der regelmäßigen Pflege der Vertragssoftware zu beseitigen.

4.5 Der Lizenzgeber stellt dem Lizenznehmer zur Unterstützung in technischen Fragen einen Kundendienst (Support) zur Verfügung, den der Kunde über E-Mail, Fax, Brief oder Telefon erreichen kann.

5. Haftung

Der Lizenzgeber haftet unbeschränkt bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, für die Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit, nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie im Umfang einer vom Lizenzgeber übernommenen Garantie.

5.1 Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Pflicht, die wesentlich für die Erreichung des Vertragszwecks ist (Kardinalpflicht), ist die Haftung des Lizenzgebers der Höhe nach begrenzt auf den durch die Nutzung der Vertragssoftware vorhersehbaren typischen Schaden.

5.2 Eine weitergehende Haftung des Lizenzgebers besteht nicht. Der verschuldensunabhängige Schadensersatzanspruch gemäß § 536a Abs. 1 Alt. 1 BGB wird ausgeschlossen.

5.3 Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe des Lizenzgebers.

Leistungsbedingungen für DESMA smart-shopfloor® (Stand 02.09.2019)

5.4 Bei unsachgemäßer Nutzung der Vertragssoftware und der damit interagierenden Hardware durch den Lizenznehmer erlischt die Haftung des Lizenzgebers. Darüber hinaus erlischt durch eine ebensolche Nutzung auch der Gewährleistungsanspruch (siehe Ziff. 4) des Lizenznehmers.

6. Sicherungsmaßnahmen

Der Lizenznehmer wird die Vertragssoftware sowie gegebenenfalls die Zugangsdaten für den Onlinezugriff durch geeignete Maßnahmen vor dem Zugriff durch unbefugte Dritte sichern.

7. Vertraulichkeit

7.1 „Vertrauliche Informationen“ sind alle Informationen und Unterlagen der jeweils anderen Partei, die als vertraulich gekennzeichnet oder aus den Umständen heraus als vertraulich anzusehen sind, insbesondere Informationen über betriebliche Abläufe, Geschäftsbeziehungen, personenbezogene Daten, Produktions- sowie Maschinendaten und Know-how.

7.2 Die Parteien vereinbaren, über vertrauliche Informationen Stillschweigen zu wahren.

7.3 Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind solche vertraulichen Informationen,

7.3.1 die dem Empfänger bei Abschluss des Vertrags nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden;

7.3.2 die bei Abschluss des Vertrags öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieses Vertrags beruht;

7.3.3 die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichts oder einer Behörde offengelegt werden müssen. Soweit zulässig und möglich, wird der zur Offenlegung verpflichtete Empfänger die andere Partei vorab unterrichten und ihr Gelegenheit geben, gegen die Offenlegung vorzugehen.

7.4 Die Parteien werden nur solchen Beratern Zugang zu vertraulichen Informationen gewähren, die dem Berufsgeheimnis unterliegen oder denen zuvor den Geheimhaltungsverpflichtungen dieses Vertrags entsprechende Verpflichtungen auferlegt worden sind. Des Weiteren werden die Parteien nur denjenigen Mitarbeitern die vertraulichen Informationen offen legen, die diese für die Durchführung dieses Vertrags kennen müssen, und diese Mitarbeiter auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden in arbeitsrechtlich zulässigem Umfang zur Geheimhaltung verpflichten.

8. Teststellung

8.1 Dieser Paragraph findet nur Anwendung, wenn der Lizenznehmer vom Lizenzgeber eine Teststellung gem. folgenden Bedingungen erwirbt. Ferner findet dieser Paragraph nur für den Zeitraum der Teststellung Anwendung.

8.2 Der Lizenznehmer kann standortübergreifend einmalig eine Teststellung des gewählten Moduls der Vertragssoftware von Lizenzgeber für einen zeitlich befristeten Testzeitraum von 3 Monaten ab Lizenzvertragsunterschrift (für den Fall der Nachrüstung einer Bestandsmaschine und für den Fall des Kaufs einer Neumaschine) und ab erfolgter und abgenommener Installation der Desma Direktansohlmachine (für den Fall des Kaufs einer Neumaschine) erhalten.

8.3 Für diese Teststellung gelten die vorangehend und nachfolgend beschriebenen Leistungsbedingungen sowie die Maschinendatenvereinbarung vollumfänglich. Einschränkungen gelten lediglich bei:

8.3.1 Ziff. 1 der Leistungsbedingungen

8.3.1.1 betrifft Ziff. 1.4 der Leistungsbedingungen: Dem Lizenznehmer stehen nur die Daten zur Verfügung, die im Zeitraum der Teststellung angefallen sind.

8.3.2 Ziff. 3 der Leistungsbedingungen:

8.3.2.1 Betrifft Ziff. 3.1 der Leistungsbedingungen: Die Nutzung der Teststellung ist für den Maximalzeitraum von 4 Monaten kostenlos, d.h. es werden keine Lizenz- und Wartungsgebühren berechnet.

8.3.2.2 Betrifft Ziff. 3.4 der Leistungsbedingungen: Der Lizenznehmer kann die Teststellung mit einer Frist von 14 Tagen zum Teststellungsende schriftlich zu Händen des Lizenzgebers kündigen. Bleibt die Kündigung aus, wird der Teststellungsaccount zum Ablauf des Teststellungszeitraums deaktiviert und die entsprechenden Daten werden gelöscht.

8.3.2.3 Betrifft Ziff. 3.5 der Leistungsbedingungen: Der Lizenzgeber kann die Teststellung mit einer Frist von 14 Tagen zum Ende des Teststellungszeitraums schriftlich zu Händen des Lizenznehmers kündigen.

9. Sonstiges

9.1 Der Lizenznehmer darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

9.2 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Klausel. Elektronische Dokumente in Textform erfüllen das Schriftformerfordernis nicht.

9.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lizenznehmers finden keine Anwendung.

9.4 Der Lizenznehmer muss, um eine sachgemäße Nutzung der Vertragssoftware sicherzustellen, für eine permanente Internetverbindung zu der Datenbank des Lizenzgebers (Variante „Advanced“) / zu der eigenen Datenbank (Variante „Basic“) sorgen. Der Lizenzgeber steht dem Lizenznehmer zu diesem Zwecke beratend zur Verfügung.

9.5 Der Lizenznehmer erhält vom Lizenzgeber ein zeitlich begrenztes Softwarenutzungsrecht. Dieses Recht ist weder als Eigentumsübertragung noch als eine Übertragung des geistigen Eigentums oder eines anderweitigen Anspruchs an die Vertragssoftware selbst zu verstehen.

9.6 Der Lizenznehmer willigt ein, dass der Lizenzgeber Daten, die während der Nutzung der Software auflaufen, zur Produktverbesserung nutzen darf. Die Nutzung dieser Daten erfolgt anonymisiert, sodass keinerlei Verbindung zwischen Daten und Maschineneigentümer ersichtlich ist.

9.7 Auf diesen Vertrag ist das deutsche Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11.4.1980 (UN-Kaufrecht) anzuwenden.

9.8 Erfüllungsort ist Achim. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Verden, sofern jede Partei Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat.

9.9 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien werden sich bemühen, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame zu finden, die dem wirtschaftlichen Bedeutungsgehalt der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Maschinendatenvereinbarung (nur bei Variante „Advanced“)

Sofern der Lizenznehmer die Vertragsvariante „Advanced“ gewählt hat oder eine Teststellung nutzt, willigt der Lizenznehmer (im Folgenden Maschineneigentümer genannt) in die Maschinendatenvereinbarung (erstellt durch den Lizenzgeber und im Folgenden Verarbeiter genannt) und ihre Bestimmungen ein. Im Falle der Auswahl der Variante „Basic“ finden die nachfolgenden Bestimmungen keine Anwendung.

10. Allgemeines

10.1 Der Maschineneigentümer beauftragt den Verarbeiter mit der Verarbeitung maschinenbezogener Daten. Diese Vereinbarung regelt die Rechte und Pflichten der Parteien im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung.

10.2 Sofern in diesem Vertrag der Begriff „Datenverarbeitung“ oder „Verarbeitung“ (von Daten) benutzt wird, wird damit allgemein die Verwendung von maschinenbezogenen Daten verstanden. Eine Verwendung maschinenbezogener Daten umfasst insbesondere die Erhebung, Speicherung, Übermittlung, Sperrung, Löschung, Anonymisierung, Pseudonymisierung, Verschlüsselung oder sonstige Nutzung von Daten.

10.3 Da der Maschineneigentümer den Verarbeiter beauftragt, in der Regel maschinenbezogene Daten in seinem Auftrag zu verarbeiten, findet die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) auf diese Maschinendaten keine Anwendung.

10.4 Sofern der Verarbeiter im Zuge der Bereitstellung des Dienstes Zugriff auf personenbezogene Daten erhält, für die der Maschineneigentümer verantwortliche Stelle ist, wird der Verarbeiter gemäß Art. 28 DSGVO im Auftrag des Maschineneigentümers im Hinblick auf diese personenbezogenen Daten tätig. Die Vertragspartner regeln mit dieser Vereinbarung ihre sich aus dieser Auftragsdatenverarbeitung ergebenden datenschutzrechtlichen Verpflichtungen im Hinblick auf diese personenbezogenen Daten. Andere Leistungspflichten werden durch diese Vereinbarung nicht begründet.

10.5 Die Erbringung der vertraglich vereinbarten Datenverarbeitung von maschinen- und personenbezogenen Daten findet ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Maschineneigentümers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen

Voraussetzungen der Art. 44 ff. DS-GVO für personenbezogene Daten erfüllt sind.

11. Rechte und Pflichten des Maschineneigentümers

11.1 Der Maschineneigentümer ist verantwortliche Stelle für die Verarbeitung von Daten im Auftrag durch den Verarbeiter. Die Beurteilung der Zulässigkeit der Datenverarbeitung obliegt allein dem Maschineneigentümer.

11.2 Der Maschineneigentümer ist als verantwortliche Stelle für die Wahrung der Rechte etwaig von der Datenverarbeitung betroffener Personen verantwortlich.

11.3 Der Maschineneigentümer hat sich vor Beginn der Datenverarbeitung und sodann regelmäßig von der Einhaltung der beim Verarbeiter getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Datensicherheit zu überzeugen. Der Maschineneigentümer ist verpflichtet, das Ergebnis in geeigneter Weise zu dokumentieren.

11.4 Der Maschineneigentümer informiert den Verarbeiter unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Verarbeitung maschinenbezogener Daten durch den Verarbeiter feststellt. Dies gilt in gleicher Weise für den Verarbeiter, wenn ihm Unregelmäßigkeiten und Fehler auffallen.

12. Rechte und Pflichten des Verarbeiters

12.1 Der Verarbeiter verarbeitet maschinenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und handhabt personenbezogene Daten gem. der DSGVO.

12.2 Der Maschineneigentümer willigt ausdrücklich darin ein, dass der Verarbeiter die beim Maschineneigentümer erhobenen maschinenbezogenen Daten zur Verbesserung der Produkte und Dienstleistungen des Verarbeiters selber nutzen darf. Er willigt außerdem darin ein, dass die maschinenbezogenen Daten, insbesondere für Zwecke der Produktsicherheit, mit der Identität des Maschineneigentümers verknüpft bleiben können. Die Verbindung der maschinenbezogenen Daten mit der Identität des Maschineneigentümers fällt unter die Geheimhaltungspflicht gemäß Ziff. 16.

12.3 Der Verarbeiter wird den Maschineneigentümer bei der Durchführung von Kontrollen durch den Maschineneigentümer unterstützen und an der vollständigen und zügigen Abwicklung der Kontrolle mitwirken.

12.4 Maschinenbezogenen Daten und Dateien dürfen erst nach vorheriger Zustimmung durch den Maschineneigentümer oder nach der Herausgabe aller Daten an den Maschineneigentümer in elektronisch lesbarer Form gelöscht oder anderweitig vernichtet werden.

12.5 Der Verarbeiter ist verpflichtet, sein Unternehmen und seine Betriebsabläufe so zu gestalten, dass die Daten, die er im Auftrag des Maschineneigentümers verarbeitet, im jeweils erforderlichen Maß gesichert und vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden. Der Verarbeiter wird Änderungen in der Organisation der Datenverarbeitung, die für die Sicherheit der Daten erheblich sind, dem Maschineneigentümer rechtzeitig mitteilen.

12.6 Der Verarbeiter ist verpflichtet, dem Maschineneigentümer jeden Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorschriften oder gegen die getroffenen vertraglichen Vereinbarungen im Zuge der Verarbeitung von Daten durch ihn oder andere mit der Verarbeitung beschäftigte Personen unverzüglich mitzuteilen.

12.7 Die Verarbeitung von Daten im Auftrag des Maschineneigentümers außerhalb von Betriebsstätten des Verarbeiters oder Subunternehmern ist nur mit Zustimmung des Maschineneigentümers zulässig.

12.8 Der Verarbeiter wird die Daten, die er im Auftrag für den Maschineneigentümer verarbeitet, auf geeignete Weise kennzeichnen.

13. Unterauftragsverhältnisse

13.1 Die Beauftragung von Subunternehmen durch den Verarbeiter ist zulässig.

13.2 Der Verarbeiter hat den Subunternehmer sorgfältig auszuwählen und vor der Beauftragung zu prüfen, dass dieser die zwischen Maschineneigentümer und Verarbeiter getroffenen Vereinbarungen einhalten kann. Der Verarbeiter hat insbesondere vorab und regelmäßig während der Vertragsdauer zu kontrollieren, dass der Subunternehmer die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz maschinenbezogener Daten getroffen hat. Das Ergebnis der Kontrolle ist vom Verarbeiter zu dokumentieren und auf Anfrage dem Maschineneigentümer zu übermitteln.

13.3 Der Verarbeiter hat sicherzustellen, dass die in diesem Vertrag vereinbarten Regelungen auch gegenüber den Subunternehmern gelten. Der Verarbeiter hat die Einhaltung dieser Pflichten regelmäßig zu kontrollieren.

13.4 Die Verpflichtung des Subunternehmens muss schriftlich erfolgen. Dem Maschineneigentümer ist die schriftliche Verpflichtung auf Anfrage in Kopie zu übermitteln.

14. Kontrollbefugnisse

14.1 Der Maschineneigentümer hat das Recht, die Einhaltung der zwischen den Parteien getroffenen vertraglichen Regelungen durch den Verarbeiter jederzeit im erforderlichen Umfang zu kontrollieren.

14.2 Der Verarbeiter ist dem Maschineneigentümer gegenüber zur Auskunftserteilung verpflichtet, soweit dies zur Durchführung der Kontrolle i.S.d. Absatzes 1 erforderlich ist.

14.3 Der Maschineneigentümer kann eine Einsichtnahme in die vom Verarbeiter für den Maschineneigentümer verarbeiteten Daten sowie in die verwendeten Datenverarbeitungssysteme und -programme verlangen.

15. Datengeheimnis

15.1 Der Verarbeiter ist bei der Verarbeitung von Daten für den Maschineneigentümer zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.

15.2 Der Verarbeiter sichert zu, dass ihm die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften bekannt sind und er mit der Anwendung dieser vertraut ist. Er sichert ferner zu, dass er die bei der Durchführung der Arbeiten beschäftigten Mitarbeiter mit den für sie maßgeblichen Bestimmungen des Datenschutzes vertraut macht und diese auf das Datengeheimnis verpflichtet werden.

16. Geheimhaltungspflichten

16.1 Beide Parteien verpflichten sich, alle Informationen, die sie im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhalten, zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln und nur zur Durchführung des Vertrages und zur Optimierung der Produkte und Dienstleistungen des Verarbeiters zu verwenden. Keine Partei ist berechtigt, diese Informationen ganz oder teilweise zu anderen als den soeben genannten Zwecken zu nutzen oder diese Information Dritten zugänglich zu machen.

16.2 Die vorstehende Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die eine der Parteien nachweisbar von Dritten erhalten hat, die nicht zur Geheimhaltung verpflichtet sind, oder die öffentlich bekannt sind. Die Verpflichtung gilt auch nicht, soweit eine Partei von Gesetzes wegen durch ein Gericht oder eine Behörde zur Offenlegung der Informationen verpflichtet wird.

17. Dauer des Auftrags

Die Maschinendatenverarbeitung beginnt mit der Unterzeichnung des Lizenzvertrags und endet im Zeitpunkt der Beendigung des Lizenzvertrags zwischen den Parteien.

18. Beendigung

18.1 Nach Beendigung des Vertrages hat der Verarbeiter sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, Daten und erstellten Verarbeitungs- oder Nutzungsergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Maschineneigentümer auszuhändigen. Die Datenträger des Verarbeiters sind danach physisch zu löschen. Dies betrifft auch etwaige Datensicherungen beim Verarbeiter. Die Löschung ist in geeigneter Weise zu dokumentieren. Test- und Ausschussmaterial ist unverzüglich zu vernichten oder physisch zu löschen.

18.2 Der Maschineneigentümer hat das Recht, die vollständige und vertragsgemäße Rückgabe und Löschung der Daten beim Verarbeiter zu kontrollieren. Dies kann auch durch eine Inaugenscheinnahme der Datenverarbeitungsanlagen in der Betriebsstätte des Verarbeiters erfolgen. Die Vor-Ort-Kontrolle soll mit angemessener Frist durch den Maschineneigentümer angekündigt werden.

19. Schlussbestimmungen

19.1 Sollte das Eigentum des Maschineneigentümers beim Verarbeiter durch Maßnahmen Dritter (etwa durch Pfändung oder Beschlagnahme), durch ein Insolvenzverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat der Verarbeiter den Maschineneigentümer unverzüglich zu informieren. Der Verarbeiter wird die Gläubiger über die Tatsache, dass es sich um Daten handelt, die im Auftrag verarbeitet werden, unverzüglich informieren.

19.2 Für Nebenabreden ist die Schriftform erforderlich.

19.3 Die Einrede des Zurückbehaltungsrechts i.S.v. § 273 BGB wird hinsichtlich der verarbeiteten Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen.

19.4 Sollten einzelne Teile dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Vertrages nicht.